

Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet

Grüt Nr. 5.07

Schutzplan

Gemeinde Baar

Situationsplan 1:5'000

Zone A (engerer Schutzbereich)

Zone B (Umgebungsschutzbereich)

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/117

Datum: 09.08.2022

Publikation im Amtsblatt:
Öffentliche Auflage:

Nr. 20 vom 20.05.2022 und Nr. 21 vom 27.05.2022
20.05.2022 - 18.06.2022

Zug, den 30. AUG. 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann:

Mish

Der Landschreiber:

Mow

Kantonale Naturschutzzonen

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen:

- Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
- Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
 - Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
- Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
- Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

© Amt für Raum und Verkehr Kanton Zug | 09.08.2022 | resf